

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 3. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 3. Februar 2026)

zum Thema:

Spandau: Situation an der Wiese am Hohenzollernkanal (Arsenbelastung) II

und **Antwort** vom 16. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2026)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25099
vom 03. Februar 2026
über Spandau: Situation an der Wiese am Hohenzollernkanal (Arsenbelastung) II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Spandau von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Welche bodenschutz- und abfallrechtlichen Anforderungen sind bei kleineren baulichen Maßnahmen zu beachten, etwa bei der Aufstellung von Sitzmöbeln sowie eines Fitness- und Bewegungsparcours auf der Wiese am Hohenzollernkanal?

Antwort zu 1:

Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen sind durch eine Fachfirma für Arbeiten im kontaminierten Bereich durchzuführen. Ausgehobenes Deponat ist auf Folie und abgedeckt (besser in geschlossenen Deckelcontainern) zu lagern, ordnungsgemäß zu deklarieren und zu entsorgen.

Frage 2:

Bis zu welcher Tiefe ist im Bereich der Wiese am Hohenzollernkanal nach heutigem Kenntnisstand mit belastetem Bodenmaterial zu rechnen? (Falls möglich, bitte nach unterschiedlich belasteten Bereichen aufschlüsseln.)

Antwort zu 2:

Die Ablagerungsmächtigkeiten auf der Gesamtanlage der Altablagerung Rohrbruchwiesen nehmen von Süden von ca. >6 m auf etwa 2 m im Norden ab. Bei den zuletzt errichteten Grundwassermessstellen auf der Wiese am Hohenzollernkanal entlang des Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanals wurden Auffüllungsmächtigkeiten bis 1,30 m unter Geländeoberkante erbohrt, die obersten 15 bis 30 cm bestehen dabei aus einer abdeckenden Oberbodenschicht. Unterhalb der Auffüllung schließen sich Torfe an, die eine natürliche Barriere für Schadstoffverlagerungen ins Grundwasser darstellen. Es ist davon auszugehen, dass die Auffüllungsmächtigkeiten an der uferabgewandten Seite zunehmen.

Frage 3:

Welche Stoffgruppen (z. B. Schwermetalle, Arsen oder PAK) sind dort typischerweise im Oberboden und im Untergrund zu erwarten?

Antwort zu 3:

Im Oberboden wurden teilweise erhöhte Gehalte an Arsen, Blei, Quecksilber und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ermittelt. Das unterlagernde Deponat ist insbesondere erheblich mit Blei, Kupfer, Zink, PAK, Sulfat und Bor belastet.

Frage 4:

Welche rechtlichen Vorgaben gelten für den Aushub, die Deklaration und die Entsorgung des Bodenmaterials bei kleineren Eingriffen, etwa bei der Fundamentierung von Sitzmöbeln sowie von Fitness- und Bewegungsparcours?

Antwort zu 4:

Sofern im Zuge von Baumaßnahmen auf einem Grundstück mit Altlastenverdacht bzw. bereits erkundeten Schadstoffbelastungen bau- oder sanierungsbedingt Aushubmaterial anfällt, ist auch bei kleineren Eingriffen in den Untergrund eine abfalltechnische Deklaration des anfallenden Bauabfalls erforderlich. Maßgeblich für die Einstufung von mineralischen Abfällen als nicht gefährlicher oder gefährlicher Abfall ist die Abfallverzeichnis-Verordnung, deren Regelungen in Berlin durch die Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung umgesetzt sind. Anlage V der Vollzugshinweise enthält einen verdachtsunabhängigen Mindestuntersuchungsumfang, in dem die Parameter Arsen sowohl im Feststoff als auch im Eluat enthalten sind.

Für den betreffenden Bereich ist der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Arsenbelastung bekannt. Anfallendes Aushubmaterial ist gemäß den Anforderungen mittels 2 Mischproben à 18 Einzelproben für max. 500 m³ chemisch zu untersuchen. Bei Kleinmengen bis 10 m³ ist die Herstellung von nur einer Mischprobe zulässig.

Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt gemäß Anlage IV, Tabelle IV der Vollzugshinweise. Die Überschreitung eines Schwellenwertes führt zur Einstufung als gefährlicher Abfall.

Da die Zuständigkeit zu Boden- und/oder Grundwasserbelastungen bei den Bodenschutzbehörden liegt, hat die Abfallbehörde im Vorfeld von geplanten Baumaßnahmen keine Kenntnisse über mögliche Belastungen des Untergrundes. Im Bereich der Wiese am Hohenzollernkanal sind Arsenbelastungen bekannt, die bei Eingriffen in den Untergrund zur Einstufung als gefährlicher Abfall führen können, sodass mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen ist. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung, die im Land Berlin erzeugt worden sind oder im Land Berlin entsorgt oder zwischengelagert werden sollen, unterliegen einer Andienungspflicht. Sie sind nach der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Berlin (SAbfEV) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) anzudienen. Das Nachweis- und Andienungsverfahren erfolgt elektronisch. Die Dokumentation betrifft die sogenannte Vorabkontrolle - das Entsorgungsnachweisverfahren - sowie die darauffolgende Verbleibskontrolle - das Begleit-/Übernahmescheinverfahren.

Frage 5:

Mit welchen zusätzlichen Kosten ist bei solchen Maßnahmen erfahrungsgemäß zu rechnen (z. B. für Untersuchungen, Entsorgung und Dokumentation)?

Antwort zu 5:

Die zu erwartenden Kosten hängen im Wesentlichen von der geplanten Baumaßnahme und den dafür erforderlichen Bodeneingriffen ab. Ohne konkrete Planungen ist eine Kostenkalkulation nicht möglich. Bei Eingriffen in das Deponat muss der Aushub höchstwahrscheinlich als gefährlicher Abfall auf eine zugelassene Deponie oder bei einer geeigneten Bodenwaschanlage entsorgt werden. Für eine bessere Planungssicherheit sollte im Vorfeld eine Baugrunderkundung mit chemischer Analytik erfolgen. Auch sind bei den Erdbaumaßnahmen besondere Anforderungen des persönlichen und technischen Arbeitsschutzes gemäß DGUV-Regeln 101-004 für Arbeiten in kontaminierten Bereichen zu beachten.

Frage 6:

Gibt es aus Sicht des Senats Möglichkeiten, a) Sitzmöbel und b) ein Fitness- und Bewegungsparcours auf solchen Flächen rechtssicher mit nur geringem oder ganz ohne Bodeneingriff zu realisieren?

Antwort zu 6:

Dem Senat liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

Berlin, den 16.02.2026

In Vertretung

Andreas Kraus

Senatsverwaltung für

Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt